

Nr. XIX. GP.-NR
910 /J
1995 -04- 0 5

ANFRAGE

der Abgeordneten Parnigoni
und Genossen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend ungenügende Beantwortung der Anfrage Nr. 511/J betreffend Österreich-Werbung

In der Anfragebeantwortung 489/AB zur Anfrage 511/J der Abg. Rudolf Parnigoni und Genossen betreffend Österreich-Werbung wird auf zahlreiche konkrete Fragen entweder überhaupt nicht eingegangen bzw. werden Antworten erteilt, deren Zusammenhang mit den betreffenden Fragestellungen nicht ersichtlich ist.

So wird etwa in der Anfrage 511/J konkret danach gefragt, ob dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, sei es als ressortzuständiger Minister, sei es als Obmann der ÖW, sei es als Vorsitzender der Generalversammlung der ÖW, jemals das zitierte Schriftstück 0883/4-II/4/93 übermittelt wurde. Weiters wird danach gefragt, ob das Ressort zu diesem Schriftstück eine Stellungnahme abgegeben hat, und ob der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bereit sei, diese Stellungnahme den Parlamentsfraktionen zu übermitteln. Die Antwort auf diese konkreten Fragen lautet in der Anfragebeantwortung 489/AB: "Im Zuge der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes ergeben sich Besprechungen und interne Mitteilungen zwischen dem Rechnungshof und der geprüften Stelle, wobei zu den Bemerkungen der Prüfer Stellung genommen wird. Aufgrund des Einschauergebnisses erstellt der Rechnungshof unter entsprechender Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahmen seinen endgültigen Bericht." Es wird somit auf keine einzige der konkret gestellten Fragen geantwortet, sondern eine allgemeine Darstellung der Prüfungsmodalitäten des Rechnungshofes gegeben, die den Abgeordneten selbstverständlich bereits vor der Anfragebeantwortung bekannt war.

Bezüglich Vorsorgen aus zum Teil am Jahresende nicht verbrauchten Budgetmitteln hält die zitierte Anfragebeantwortung fest, daß "diese Vorgangsweise die Bilanzwahrheit und -klarheit entspricht". Demgegenüber ist dem zitierten Dokument des Rechnungshofes dem Vernehmen nach zu entnehmen, daß am Jahresende nicht verbrauchte Budgetmittel nach Ansicht des Rechnungshofes dem Vereinsvermögen zugeschlagen werden sollen, weil nur durch diese Vorgangsweise den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und -klarheit entsprochen würde.

Unklar ist unter anderem weiters die Handhabung der Internen Revision der ÖW. In der Anfragebeantwortung wird angeführt, daß eine "systematische Kontrolle" der Zweigstellen stattfindet. Dem Vernehmen nach hat der Rechnungshof jedoch im zitierten Dokument bemängelt, daß die Zweigstellen wie auch die Abteilungen der Hauptgeschäftsstelle bis dato keiner derartigen "systematischen Kontrolle" unterzogen wurden. So sei unter anderem ein Mitarbeiter, der für derartige Prüfungen vorgesehen gewesen sei, vor Beginn seiner diesbezüglichen Arbeit in der Internen Revision aus der ÖW wieder ausgeschieden, und seine Stelle sei nicht nachbesetzt worden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten daher nachstehende

Anfrage:

1. Wurde Ihnen, sei es als ressortzuständiger Minister, sei es als Obmann (Vorsitzender des Direktoriums) der ÖW, sei es als Vorsitzender der Generalversammlung der ÖW vom Rechnungshof oder von anderen Stellen jemals das in der Anfrage 511/J zitierte Dokument mit der Zahl 0883/4-II/4/93 des Rechnungshofes übermittelt?

Wenn ja, hat Ihr Ressort eine Stellungnahme dazu abgegeben?

Wenn ja, sind Sie bereit, diese Stellungnahme den Parlamentsfraktionen zu übermitteln?

2. Hat die Österreich-Werbung durch die Bildung von Vorsorgen für Werbemaßnahmen, die von ihrer Bedeutung und von ihrem Umfang her ohne Schwierigkeiten aus dem laufenden Budget finanzierbar gewesen wären, ihr Jahresergebnis (Reinvermögen) ungünstiger dargestellt als es tatsächlich war?

Wurde von Seiten Ihres Ressorts, als Vertreter des 60 %-Anteils des Bundes an der Österreich-Werbung, diese Vorgangsweise hinsichtlich der von der ÖW beantragten Budgetsteigerungen jemals geprüft?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

3. Durch welche Stellungnahme bzw. sonstigen Maßnahmen des BMWA konnte die im zitierten Schriftstück des Rechnungshofes dem Vernehmen nach geäußerte Kritik

hinsichtlich der Bilanzwahrheit und -klarheit betreffend der Vorsorgen aus zum Teil am Jahresende nicht verbrauchten Budgetmitteln beseitigt werden?

4. Wenn, wie in der Anfragebeantwortung 489/AB dargestellt, die erwähnten Vorsorgen großteils zur Verstärkung von Aktivitäten, die auch im laufenden Jahr budgetiert sind, verwendet werden und daher eine Aufteilung zwischen Verbrauch und Auflösung nicht möglich sei, ergeben sich gewisse Differenzen zur Praxis der Österreich-Werbung im Jahr der Verwendung der jeweiligen Vorsorge diese gegen die außerordentlichen Beträge zu buchen. Aus welchem Grund ist es in diesem Fall nicht möglich, den nicht verwendeten Teil der betreffenden Vorsorge als Auflösung mangels Bedarfs zu behandeln?
5. Durch welche Stellungnahme bzw. sonstigen Maßnahmen des BMWA ist es gelungen, die im zitierten Schriftstück des Rechnungshofes dem Vernehmen nach geäußerte Kritik, es hätte bis dato keine systematische Kontrolle der Zweigstellen bzw. der Hauptgeschäftsstelle gegeben zu beseitigen?
6. In der Anfragebeantwortung 489/AB wird ausgeführt, daß die vom "Profil" angeführte Kritik des Rechnungshofes, die Effizienzprüfung durch eine Betriebsberatungsfirma hätte bisher in der ÖW "zu keinen nennenswerten Konsequenzen geführt" sei "im Prüfungsbericht nicht enthalten". War eine derartige Kritik in dem dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zugegangenen Schriftstück des Rechnungshofes mit der Zahl 0883/4-II/4/93 enthalten?

Wenn ja, durch welche Stellungnahme bzw. sonstigen Maßnahmen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist es gelungen, diese Kritik zu beseitigen?

Wenn nein, gibt es Ihrem Informationsstand nach mehrere Versionen des Schriftstückes 0883/4-II/4/93 des Rechnungshofes?

7. In der Anfrage 511/J wurde hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen der ÖW und den Bundesländern nicht danach gefragt, ob die ÖW in ihren allen Mitgliedern zur Kenntnis gebrachten Marketingrichtlinien auch diese Frage behandelt habe, sondern vielmehr wurde gefragt, ob die in der Effizienzstudie einer Betriebsberatungsfirma angeführte fehlende offizielle und anerkannte Aufgabenverteilung zwischen der ÖW und den Bundesländern nunmehr **gegeben sei** und falls ja, durch welche Maßnahmen?

Ist also, diese in der Effizienzstudie einer Betriebsberatungsfirma angeführte fehlende offizielle und anerkannte Aufgabenverteilung zwischen der ÖW und den Bundesländern nunmehr gegeben und wenn ja, durch welche Maßnahmen?

8. In der Anfragebeantwortung 489/AB wird vermerkt, daß der durch die IBB angeführte Vergleich der Reisekosten zwischen der Schweizer Verkehrszentrale und der ÖW auf einem Informationsmanko der IBB beruhen. Können Sie ausschließen, daß dieses Informationsmanko der IBB darauf beruht, daß ihr im Zuge der von ihr zu erstellenden Effizienzstudie die offensichtlich vorhandenen aufklärenden Informationen von Seiten der ÖW nicht zur Verfügung gestellt wurden?
9. Wenn, wie in der Anfragebeantwortung 489/AB angeführt in der ÖW seit vielen Jahren erfolgreich sowohl interne als auch externe Personalentwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, wie ist dann die Kritik der IBB zu verstehen, daß ein derartiges Personalentwicklungssystem fehle?
10. Können Sie ausschließen, daß die dem Vernehmen nach erfolgte Weisung an die Österreich-Werbung, den in der Anfrage 511/J zitierten Werkvertrag mit einem Arbeitnehmer des WIFO abzuschließen, von Ihnen oder Ihrem Kabinett erteilt wurde?
11. Haben vor Abschluß dieses Werkvertrages die entsprechenden Gremien der Österreich-Werbung über die Notwendigkeit des Abschlusses eines derartigen Werkvertrages befunden?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

12. Die in der Anfrage 511/J gestellt Frage, ob es eine Weisung des 1. Geschäftsführers gab, aus dem Budget der Österreich-Werbung für Marktforschung 100.000 Schilling für einen Bediensteten des WIFO für noch genauer zu determinierende Arbeiten zu reservieren, wurde nicht beantwortet. Gab es eine derartige Weisung des 1. Geschäftsführers, aus dem Budget der Österreich-Werbung für Marktforschung 100.000 Schilling für einen Bediensteten des WIFO für noch genauer zu determinierende Arbeiten zu reservieren?
13. Auch hinsichtlich der in der Anfrage 511/J erbetenen Auskunft über den Zeitpunkt dieser Weisung und den konkreten Abschluß des Werkvertrages wurde keinerlei Auskunft erteilt. Wann erfolgte die gegenständliche Weisung und wann erfolgte der konkrete Abschluß des Werkvertrages?

14. In der Anfragebeantwortung 489/AB wird detailliert ausgeführt, welche Themenkreise der gegenständliche Werkvertrag "nach einer vom Direktorium einvernehmlich vorgenommenen Abänderung" umfaßte. Die entsprechende konkrete Frage der Anfrage 511/J lautete jedoch dahingehend, für welche konkreten Themen der Werkvertrag **abgeschlossen** wurde. Für welche konkreten Themen wurde der gegenständliche Werkvertrag abgeschlossen?
15. Wurden einige Themen, für die der gegenständliche Werkvertrag **abgeschlossen** wurde, eigenmächtig vom Werkvertragnehmer abgeändert?

Wurden im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Werkvertrag Ausarbeitungen zu nicht vertraglichen festgelegten Themenkreisen vom Werkvertragnehmer geliefert?

Wann erfolgte der von Ihnen in der Anfragebeantwortung 489/AB zitierte einvernehmliche Abänderungsbeschluß des Direktoriums hinsichtlich des gegenständlichen Werkvertrages?

16. Sind Sie bereit, den im Parlament vertretenen Fraktionen das von Ihnen in der Anfragebeantwortung 489/AB zitierte Gutachten eines beeideten Wirtschaftsprüfers vorzulegen, wonach die Umstrukturierung der Österreich-Werbung in eine Kapitalgesellschaft nicht sinnvoll sei?
17. Wann wurde der von Ihnen in der Anfragebeantwortung 489/AB zitierte formale Beschluß der Vereinsmitglieder gefaßt, die Umwandlung der ÖW in eine GesmbH abzulehnen?